

Thema: Rainer Kaspar

Autor: Daniela Bachal



9 Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht

FRAGE & ANTWORT. Was Dienstnehmern zusteht, die sich vor dem Coronavirus fürchten, und was zu tun ist, wenn die allgemeine Lage den Weg in die Arbeit unmöglich macht.

Von Daniela Bachal



Corona hat Auswirkungen auf den Arbeitsalltag ADOBE

1 Darf ein Arbeitnehmer aus Angst vor Ansteckung einfach zu Hause bleiben?

ANTWORT: Grundsätzlich sagen die Experten der Arbeiterkammer dazu Nein. Ein eigenmächtiges, einseitiges Fernbleiben von der Arbeit wäre allerdings dann gerechtfertigt, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken – also wenn ein Kollege im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits erkrankt ist.

2 Wenn ich in einer Sperrzone wohne und diese unberechtigt verlassen müsste, um arbeiten gehen zu können: Was gilt dann?

ANTWORT: Das Fernbleiben von der Arbeit ist in diesen Fällen gerechtfertigt. Wichtig ist dabei aber eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber. Es gibt einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

3 Darf der Chef seine Belegschaft zum Schutz vor Ansteckung prophylaktisch einfach nach Hause

laktisch einfach nach Hause schicken?

ANTWORT: Grundsätzlich steht es dem Arbeitgeber frei, auf die Anwesenheit der Belegschaft kurzerhand zu verzichten, wobei es sich hierbei üblicherweise um einen Fall der Dienstfreistellung handelt. Das Entgelt muss weiter bezahlt werden, wie Juristen betonen.

4 Kann ich einfach zu Homeoffice verpflichtet werden?

ANTWORT: Eine Verpflichtung zur Telearbeit besteht laut Arbeiterkammer nur dann, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen Arbeitsort versetzt werden kann. „Sonst muss die Verlegung des Arbeitsortes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart werden.“

5 Welche Schutzmaßnahmen darf man sich vom Arbeitgeber erwarten, um ein potenzielles Ansteckungsrisiko

zu senken?

ANTWORT: Aufgrund der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sind laut Arbeiterkammer sowohl die Zurverfügungstellung von Desinfektionsmöglichkeiten und Hygieneempfehlungen einforderbar als auch eine umsichtige Planung von Dienstreisen.

6 Die Schule meiner Kinder wird geschlossen, wir sind gesund, aber ich habe keine Betreuungsperson. Was kann ich tun?

ANTWORT: Bei der Pflegefreistellung gibt es zwei Tatbestände: Entweder das Kind wird krank oder es gibt plötzlich keine Betreuungsperson für das Kind. In diesen Fällen könnte also eine Betreuungsfreistellung in Anspruch genommen werden.

7 Darf ich eine Dienstreise aus Angst vor dem Virus ablehnen?

ANTWORT: Nur dann, wenn aufgrund der aktuellen Umstände zu befürchten ist, dass am Zielort eine hohe Ansteckungsgefahr besteht. Klar ist der Sachverhalt, wenn eine Reise war-

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag



Thema: Rainer Kaspar

Autor: Daniela Bachal

nung des Außenministeriums besteht.

8 Was geschieht, wenn ich am Montag nicht zur Arbeit gehen kann, weil ich das Wochenende an einem Ort verbracht habe, den die Behörde plötzlich abgeriegelt hat?

ANTWORT: „Das Wichtigste ist, den Arbeitgeber sofort zu informieren“, betonen die Arbeiterkammer-Experten. Wenn man unverschuldet verhindert ist, wäre das ein Fall für eine Entgeltfortzahlung. Aber Vorsicht: „Das gilt nicht für jene, die jetzt in Gebiete fahren, von denen man weiß, dass dort bereits das Coronavirus grassiert!“

9 Welche Rechte habe ich etwa gegenüber einem Reiseveranstalter, wenn ich wegen Corona an einem Ort festsitze? Gibt es auch eine Entschädigung für einen etwaigen Verdienstentgang oder entgangene Urlaubsfreuden?

ANTWORT: Prinzipiell sind alle, die Pauschalreisen gebucht haben, in Problemfällen rechtlich besser abgesichert als Individualreisende. „Weil das Coronavirus aber wohl als unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand zu werten ist, gibt es keinen Anspruch auf Schadenersatz – wie etwa einen Verdienstentgang – und es gibt auch keinen Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden“, erklärt der Wiener Rechtsanwalt Rainer Kaspar.



Thema: Rainer Kaspar

Autor: Daniela Bachal

WISSENSWERTES ZUM VIRUS

PFLICHTEN EINES REISEVERANSTALTERS

Welche Rechte Reisende haben, wenn am Urlaubsort das Virus ausbricht

Wenn es bei einer Pauschalreise zu umfassenden Sperrungen durch Quarantänemaßnahmen kommt, muss der Reiseveranstalter für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen

Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden sorgen. „Sollte die im Pauschalreisevertrag vereinbarte Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglich

sein – zum Beispiel, weil Flughäfen geschlossen werden, – so muss der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung des Reisenden in einer vergleichbaren Unterkunft für einen Zeitraum von

höchstens drei Nächten tragen“, schildert der Wiener Rechtsanwalt Rainer Kasper die Situation. Wer keine Pauschalreise gebucht hat, ist allerdings im Nachteil, er muss sich die Rückreise selbst organisieren.